



Gemeinde Innervillgraten

9932 Innervillgraten, Bezirk Lienz/Osttirol

☎ +43 (0) 4843/5317, Fax DW - 15

Innervillgraten, am 02.02.2024

Verordnung

zur Abwehr der Steinschlaggefahr im Bereich Graferhöfe/Grafenbach

Gemäß § 54 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, wird durch den Bürgermeister der Gemeinde Innervillgraten nachstehende Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Der im Absatz 2 angeführte Gefahrenbereich wird gesperrt und darf von Personen nicht betreten werden, da in diesem Bereich mit latentem Steinschlag und dem Absturz größerer Felsblöcke jederzeit zu rechnen ist.

Ausgenommen davon sind

- a) das Betreten für die Dauer der Durchführung geologischer Messungen oder Erhebungen sowie für die Dauer von Sicherungsmaßnahmen zur Behebung der Gefahr.
- b) das kurzfristige Betreten der Hofstelle durch den Eigentümer für unbedingt notwendige Erledigungen unter Aufsicht der Freiwilligen Feuerwehr Innervillgraten.

(2) Der mit Gutachten anlässlich des Felssturzereignisses festgestellte und laut Gutachten der Wildbach- und Lawinerverbauung vom 29.01.2023 aufrecht zu erhaltende Gefahrenbereich für Felssturzereignisse erstreckt sich über den gesamten Bereich der Hofstelle Obergrafer und zieht sich entlang des Hangs bis zur Hofstelle Tschogglar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Schett



Angeschlagen am: 02.02.2024

Abgenommen am: